

**Ergänzung zu „Gesetzlich vorgeschriebene Aushänge in Kindertagesstätten“,  
Bestell-Nr. 10618, 6. Auflage**

**Masernschutzgesetz**

Erläuterungen:

Masern gehören zu den ansteckendsten Infektionskrankheiten. Masern bringen häufig Komplikationen und Folgeerkrankungen mit sich, im schlimmsten Fall eine tödlich verlaufende Gehirnentzündung. Eine Maserninfektion ist damit anders als vielfach angenommen keine „harmlose Kinderkrankheit“. Den besten Schutz vor Masern bieten Impfungen als lebenslange Immunität.

Nicht geimpft zu sein bedeutet nicht nur eine erhebliche Gefahr für das körperliche Wohlergehen der betroffenen Person, sondern auch ein Risiko für andere Personen, die z. B. aufgrund ihres Alters oder besonderer gesundheitlicher Einschränkungen nicht geimpft werden können. Deshalb muss eine Impfpflicht möglichst früh und da ansetzen, wo Menschen täglich in engen Kontakt miteinander kommen.

Alle Kinder müssen beim Eintritt in den Kindergarten die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Masernimpfungen vorweisen. Auch bei der Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson ist ein Nachweis über die Masernimpfung erforderlich.

Gleiches gilt für Personen, die in den Kindertageseinrichtungen tätig sind, soweit diese Personen nach 1970 geboren sind.

Der Nachweis kann durch den Impfausweis, das gelbe Kinderuntersuchungsheft oder – insbesondere bei bereits erlittener Krankheit – ein ärztliches Attest erbracht werden. Der Nachweis ist in der Regel gegenüber der Leitung der Einrichtung zu erbringen. Für Kinder, die schon jetzt im Kindergarten betreut werden, muss der Nachweis bis zum 31. Juli 2021 vorgelegt werden. Gleiches gilt für Personen, die in den Kindertageseinrichtungen tätig sind (Artikel 1, § 20 Abs. 10 Masernschutzgesetz).

Eltern, die ihre in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder nicht impfen lassen, begehen eine Ordnungswidrigkeit und müssen mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 2.500 € rechnen. Die Geldbuße kann auch gegen die Leitungen von Kindertagesstätten verhängt werden, die nicht geimpfte Kinder zulassen. Ein Bußgeld kommt auch in Betracht gegen nicht geimpftes Personal in Kindertageseinrichtungen.

Nicht geimpfte Kinder können vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Nicht geimpftes Personal darf in Kindertageseinrichtungen keine Tätigkeiten aufnehmen.

Das Masernschutzgesetz ist Bestandteil des Infektionsschutzgesetzes, das entsprechend geändert wurde.

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung des Infektionsschutzgesetzes**

Das Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 46 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Veröffentlichung von Artikel 1 erfolgt demnächst hier.

**Artikel 4**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. März 2020 in Kraft. In Artikel 1 Nummer 7 tritt § 13 Absatz 6 des Infektionsschutzgesetzes am 1. November 2021 in Kraft.

F&L Schulorganisation GmbH+CoKG, 25.2.2020